

Aktz.: 671-00/4

Elze, den 20. Juni 1989/Kä

An
Herrn Zywiets

Vorlage Nr. 29 11989

im Hause

Tagesordnungspunkt

Nr. 3 / v. 29.06.1989

Vorlage für den Bau- und Verkehrsausschuß sowie den
Ausschuß für Stadtsanierung, Verkehrsplanung und Umweltschutz

Betrifft: Entwurf des Verzeichnisses für Kulturdenkmale im Bereich der
Stadt Elze, hier: Baudenkmale gem. § 3 Abs. 2 und 3 des Nieders.
DenkmSchG

Haushaltsmittel werden in folgender
Höhe benötigt: -.- DM

Diese Mittel stehen bei der Haushaltsstelle _____

noch in folgender Höhe _____ DM zur Verfügung.

Nur bei Vorlagen von Personalangelegenheiten:

Der Personalrat ist gehört worden. Er hat - nicht - zugestimmt.

Bisheriges Gehalt - brutto - _____ DM; neu - brutto - _____ DM

Eingehende Begründung der Vorlage:

Die Bezirksregierung Hannover hat mit Verfügung vom 21.11.1988 über den Landkreis Hildesheim der Stadt Elze einen Entwurf des Teilverzeichnisses der Baudenkmale gem. § 3 Abs. 2 und 3 des Nieders. DenkmSchG für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Elze mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Danach beabsichtigt die Bezirksregierung Hannover, etwa 150 Objekte im Bereich der Stadt Elze in das Verzeichnis für Baudenkmale aufzunehmen. Diese Vorschlagsliste ist vom Nieders. Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalspflege - aufgestellt worden.

Gem. den Richtlinien zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale nach § 4 DenkmSchG ist als nächster Verfahrensschritt der Stadt Elze eine Stellungnahme hierzu eingeräumt. Erst im Anschluß daran ist die Eigentümerbenachrichtigung vorgesehen.

Mit dieser Angelegenheit hatte sich der Ausschuß für Stadtsanierung, Verkehrsplanung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 31.01.1989 sowie auch der Verwaltungsausschuß der Stadt Elze mehrfach beschäftigt.

Der Verwaltungsausschuß hatte daraufhin festgelegt, daß alle betreffenden Grundstückseigentümer, deren Gebäude unter Denkmalschutz gestellt werden sollen, von der Verwaltung angeschrieben und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen werden sollten.

Daraufhin hat am 13. April 1989 in der Aula der Realschule Elze eine Informationsveranstaltung stattgefunden, zu der alle Eigentümer der im Verzeichnis aufgeführten Objekte geladen wurden. An dieser Info-Veranstaltung hat neben der Verwaltung auch eine Vertreterin der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim teilgenommen und den interessierten Bürgerinnen und

Bürgern Rede und Antwort gestanden sowie die Auswirkungen im Falle einer Unterschutzstellung näher erläutert.

Bevor die Stadt Elze ihre Stellungnahme abgibt, wurde den betroffenen Grundeigentümern freigestellt, Anregungen und Einwendungen gegen eine Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale bis Mitte Mai schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Insgesamt sind 20 Einsprüche eingereicht oder zur Niederschrift gegeben worden. Ein Grundeigentümer hat im Gegensatz dazu die Aufnahme seines Gebäudes in das Verzeichnis beantragt.

Die Einwendungen sind in der lfd. Nr. 1 - 20 (bzw. 21 Brandes) als Fotokopie der Vorlage beigefügt.

Folgende Eigentümer haben Einwendungen in der lfd. Reihenfolge vorgetragen:

Eigentümer	wohnhaft	Objekt
		Mühlenstr. 4
		Hauptstr. 13
		Schmiedetorstr. 2
		Gemeindehaus Sedanstr.14
		Friedhof Elze, Sehlder Str.
		Bahnhofstr. 57
		Hauptstr. 19
		Wellbornstr. 27, Sehle
		Hauptstr. 24
		Gartenstr. 7 - 26
		Hauptstr. 18
		Calenberger Str. 6-8, Wülfigen
		Wiedfeldstr. 8 u. 10, Mehle
		Königsberger Str. 5
		Hauptstr. 20
		Wiedfeldstr. 42, Mehle
		Alte Poststr. 34, Mehle
		n, Mühlenstr. 17
		Calenberger Str. 1
		Schmiedetorstr. 13
		Schmiedetorstr. 11

Demgegenüber hat Bäckermeister Werner Brandes (21) aus Elze, Hauptstr. 14, den Antrag gestellt, daß das Gebäude - und hier insbesondere der bisher nicht bekannte Gewölbekeller in einem Ausmaß von 110 qm, einer mittleren Höhe von 2,30 m bis 2,40 m - unter Schutz gestellt werden soll. Er bittet die Stadt Elze, in ihrer Stellungnahme diesen Antrag zu unterstützen und an die Denkmalbehörde weiterzuleiten.

Weitere Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde am 24.05.1989 eine Fernsehsendung unter dem Motto "Unser Haus - ein Denkmal?" über Nord III aus Hamburg ausgestrahlt. Diese Fernsehdiskussion stand unter der Leitung eines Fernsehjournalisten und der Mitwirkung eines Juristen und eines Denkmalpflegers.

Aus dieser Sendung ist folgendes festzuhalten:

1. Der Denkmalschutz beruht auf der Kulturhoheit der Länder. In der Bundesrepublik gibt es kein einheitliches Recht sondern elf Denkmalschutzgesetze in den einzelnen Ländern sowie in Berlin. Dieses Gesetze sind in wesent-

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Entwurf des Verzeichnisses der Kulturdenkmale für den Landkreis
Hildesheim gem. § 4 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes;

hier: Baudenkmale gem. § 3 Abs. 2 + 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes,
die Gegenstand der Bau- und Kulturdenkmalspflege sind

Bezug: Besprechung und Ortsbegehung mit der Unteren und Oberen Denkmalbehörde
und dem Bauamt der Stadt Elze am 15. Juni 1989

Teilnehmer:

Herr Dr. Werding von der Oberen Denkmalbehörde der Bezirksregierung

Frau de Veer von der Oberen Denkmalbehörde der Bezirksregierung

Frau Blumenberger von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises

Techn. Angestellter Wiechens vom Bauamt der Stadt Elze

Aufgrund der bei der Stadt Elze eingegangenen Einwendungen von
Grundeigentümern bezüglich der Aufnahme von Objekten in das Verzeichnis
der Kulturdenkmale hat eine Besprechung mit anschließender Ortsbegehung
mit Teilnehmern der o. g. Behörden stattgefunden, um im Vorfeld
abzuklären, ob hinsichtlich der vorgetragenen Argumente die Herausnahme
aus dem Verzeichnis durchsetzbar ist.

Im Grundsatz wurde der von der Stadt Elze beschrittene Weg von den Ver-
tretern der Denkmalbehörde begrüßt; dieses sei selten so von anderen
Städten und Gemeinden praktiziert worden. Im Übrigen wurde darauf hinge-
wiesen, daß die Denkmalbehörde diesbezüglich in ihrer Entscheidung frei
sei, jedoch zutreffende und schwerwiegende Argumente gegen die Aufnahme
ernst genommen und überprüft werden.

Die Besprechung und die anschließende Ortsbesichtigung brachten folgendes
Ergebnis:

Zu Nr. 1 - Mühlenstraße 4

Die Angelegenheit hat sich erledigt. Das Objekt ist zwischenzeitlich aus dem Verzeichnis herausgenommen worden.

Zu Nr. 2 - Geschäftshaus Hauptstraße 13

Das Gebäude soll im Verzeichnis bleiben, da es sich um einen klassizistischen Bau handelt, der für die Baugeschichte und die Architektur von Bedeutung ist. Außerdem ist das Gebäude stadtbildprägend und die gesamte Bausubstanz ist insgesamt zu wertvoll.

Bei Veränderungen an der Außenfassade würde von der Denkmalbehörde mit Sicherheit ein Rückbau hinsichtlich der Sprossenfenster gefordert.

Zu Nr. 3 - Hofanlage Schmiedetorstraße 2

Da es sich hierbei um eine intakte Hofanlage mit einem prägenden Bestandteil des Straßenbildes handelt, soll die Hofanlage insgesamt im Verzeichnis verbleiben.

Beim Wohngebäude handelt es sich um eine sogenannte 'Kaffeemühlen-Architektur'.

Die Hofanlage hat eine geschichtliche Bedeutung als Zeugnis und Schauwert für die Baugeschichte und durch die beispielhafte Ausprägung des Gebäudetypes.

Gegen die Versetzung des Kreuzsteines, wie von Herrn Sievers gewünscht, bestehen keine Bedenken.

Zu Nr. 4 - Gemeindehaus in der Sedanstraße 14 und Friedhof an der Sehlder Straße

Das Gemeindehaus sowie der alte Friedhof sollen im Verzeichnis verbleiben.

Das Gemeindehaus ist straßenbildprägend von hoher handwerklicher Baukunst. Auch die Qualität der Architektur hat Bedeutung für die Ortsgeschichte.

Ebenso soll der alte Friedhof wegen seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung (Verlegung nach dem großen Stadtbrand im Jahre 1825) im Verzeichnis verbleiben. Die Friedhofsmauer und die alten Grabmäler sowie die auf dem Friedhof vorhandenen Denkmäler sollen weitgehend erhalten und ggfs., falls notwendig, versetzt werden. Bei der Friedhofskapelle dagegen handelt es sich nicht um einen tragenden Teil des Friedhofes.

Zu Nr. 5 - Wohngebäude Bahnhofstraße 57

Der Antrag hat sich zwischenzeitlich erledigt, die Eigenschaft als Baudenkmal wird inzwischen vom Eigentümer akzeptiert, so daß gegen die Ausweisung als Baudenkmal keine Bedenken mehr erhoben werden. In Abstimmung mit der Denkmalbehörde sollen demnächst das Dach und die Schornsteinköpfe erneuert werden.

Zu Nr. 6 - Wohnhaus Hauptstraße 19

Das Gebäude soll wegen des straßenbildprägenden Eindruckes im Verzeichnis verbleiben.

Zu Nr. 7 - Wohngebäude Wellbornstraße 27

Das Gebäude soll im Verzeichnis verbleiben. Das zweigeschossige Fachwerkgebäude unter Krüppelwalmdach auf niedrigem Werksteinsockel ist von baugeschichtlicher Bedeutung und nimmt prägenden Einfluß auf das Straßensbild.

Zu Nr. 8 - Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 24

Das Gebäude soll im Verzeichnis verbleiben.

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine alte Ladenarchitektur, wobei noch Reste der alten Schaufensterrahmung erhalten sind. Der mittige Eingang hat noch die originale Türrahmung. Das Gebäude ist nach Auffassung der Denkmalbehörde von baugeschichtlicher Bedeutung und durch das prägende Einfluß auf das Straßensbild auch von städtebaulicher Bedeutung. Im Rahmen von Rückbaumaßnahmen soll versucht werden, den ursprünglichen Zustand wieder zu schaffen.

Zu Nr. 9 - Wohnhäuser des Bauvereins Elze in der Gartenstraße

Die Häuser des Gemeinnützigen Bauvereins Elze e.G. sollen wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung im Verzeichnis verbleiben. Nach Gründung des Bauvereins im Jahre 1919 wurden die betreffenden Häuser bis zum Jahr 1929 errichtet. Neben der Bedeutung für die Baugeschichte, der Siedlungs- und Stadtbaugeschichte sind sie auch durch den prägenden Einfluß auf das Straßensbild von städtebaulicher Bedeutung. Der Wert der Siedlung liegt in der Ansammlung derartiger seltener 'Arbeiterwohnungen' aus früherer Zeit.

Zu Nr. 10 - Wohnhaus Hauptstraße 18

Dieses Gebäude kann als Grenzfall eingestuft werden. Es soll aber dennoch im Verzeichnis verbleiben, da es in Zusammenhang mit den Nachbargebäuden stadtbildprägend ist. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis soll nach Auffassung der Denkmalbehörde gerettet werden, was zu retten ist.

Zu Nr. 11 - Fachwerkgebäude Calenberger Straße 6 in Wülfigen

Das Gebäude soll auf jeden Fall im Verzeichnis verbleiben. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muß nachgewiesen werden. Die Instandsetzung und Restaurierung müßte als sogenannter 'Sonderfall' betrachtet werden, wobei überdurchschnittliche Zuschüsse durch das Land gezahlt werden müßten. Wegen der baugeschichtlichen Bedeutung des zweigeschossigen Fachwerkgebäudes und wegen des prägenden Einflusses auf das Straßensbild muß das Gebäude im Verzeichnis verbleiben.

Zu Nr. 12 - Grundstück Wiedfeldstraße 8 und 10 in Mehle

Die gesamte Hofanlage soll im Verzeichnis verbleiben. An sämtlichen Gebäuden auf dem Hofgrundstück sind kaum Veränderungen vorgenommen worden. Die Anlage ist ortstypisch und von baugeschichtlicher Bedeutung.

Zu Nr. 13 - Einfriedungsmauer in der Sedanstraße

Die mauer soll im Verzeichnis verbleiben. Eine Erschließung durch Einbruch einer Zufahrt ist jederzeit machbar. Die Mauer in Verbindung mit der dahinterliegenden Scheune ist straßenbildprägend und von baugeschichtlicher Bedeutung.

Zu Nr. 14 - Wohnhaus Hauptstraße 20

Auch dieses Gebäude soll im Verzeichnis verbleiben, da es stadtbildprägenden Einfluß hat.

Zu Nr. 15 - Wohnhaus Wiedfeldstraße 42 in Mehle

Das Gebäude soll im Verzeichnis verbleiben. Es handelt sich um einen zweigeschossigen Backsteinbau auf hohen Sandsteinquadersockeln unter Satteldach in flacher Ziegelpfannendeckung. Die Süd-Ostecke des Gebäudes ist abgeschrägt, wobei die Fenster einen Stichbogen haben und die Sohlbänke und Türeinfassungen aus Sandstein erstellt sind.

Dieses Gebäude muß in unmittelbarer Verbindung zum Wohnhaus Wiedfeldstraße 44 gesehen werden, welches die gleiche Bauart hat. Die Bauart ist etwa gleichzusetzen mit den Wohnhäusern des Elzer Bauvereins in der Gartenstraße.

Zu Nr. 16 - Hofanlage Alte Poststraße 34 in Mehle

Das Wohnhaus, ein repräsentativer, villenartiger Putzbau unter Walmdach auf hohem Werksteinsockel (Baujahr um 1920) sowie die Scheune aus Fachwerk mit Ziegelausfachung unter Satteldach soll wegen baugeschichtlicher und künstlerischer Bedeutung und Seltenheitswert erhalten werden und deshalb im Verzeichnis verbleiben.

Zu Nr. 17 - Wohngebäude Mühlenstraße 17

Das Gebäude soll im Verzeichnis verbleiben. Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten sind z. Z. nicht erforderlich, da das Gebäude erst vor wenigen Jahren völlig neu instandgesetzt worden ist. Es hat hier einen stadtbildprägenden Charakter.

Zu Nr. 18 - Wohngebäude auf dem Hofgrundstück Calenberger Straße 1 in Wülfigen

In Abstimmung mit der Denkmalbehörde soll dieses Gebäude aus dem Verzeichnis entlassen werden, da es keinen erhaltenswerten Charakter mehr besitzt.

Zu Nr. 19 - Gebäude auf dem Grundstück Schmiedetorstraße 13

Die Scheune soll im Verzeichnis verbleiben, da sie relativ gut erhalten und erhaltenswürdig ist. Die Scheune hat unbestritten Denkmalcharakter und ist sehr idyllisch gelegen. Im Hofbereich ist ein noch gut erhaltenes Natursteinpflaster vorhanden.

Es wird angeregt, diese Scheune der Allgemeinheit zugänglich zu machen und instandzusetzen.

Zu Nr. 20 - Scheune Schmiedetorstraße 11

Die Scheune ist schon derart baufällig, so daß sie im Gegensatz zu der Nachbarscheune in der Schmiedetorstraße 13 nach Auffassung der Denkmalbehörde nicht mehr schützenswerten Charakter besitzt und deshalb aus dem Verzeichnis entlassen werden soll.

Zu Nr. 21 - Geschäftsgebäude Hauptstraße 14

Der Antrag des Eigentümers Brandes um Aufnahme in das Verzeichnis wird von der Denkmalbehörde geprüft.

.....*Wieders*.....
Techn. Angestellter

gesehen:

[Handwritten Signature]
Stadtdirektor